
Umsetzung der neuen EU-Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste: Forderungen an die EU-Mitgliedsstaaten zur '

Resolution des Berufsrats 'Post & Telekom'

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 18. April 2018 eine neue Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste erlassen.

Die Umsetzung der Verordnungsinhalte obliegt nunmehr den nationalen Gesetzgebern und zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedsstaaten. Ziel der Verordnung ist laut Aussage der Europäischen Kommission die Stärkung des grenzüberschreitenden Onlinehandels durch Schaffung einer höheren Preistransparenz in der Paketzustellung sowie eine damit verbundene Verbesserung des Schutzes von Verbrauchern und Kleinunternehmen.

So sieht die Verordnung vor, dass alle Anbieter von grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten -ausgenommen sind lediglich Kleinstunternehmen- ihre Tarife für bestimmte grenzüberschreitende (Warenpost-)Sendungen jährlich an die zuständige, nationale Regulierungsbehörde übermitteln müssen. Von dort soll in einem ersten Schritt die umgehende Weiterleitung der Daten an die EU-Kommission erfolgen, welche die Preise auf einer selbstbetriebenen Webseite veröffentlichen will. Des Weiteren muss die zuständige Regulierungsbehörde hinsichtlich der ihr vorliegenden Preise -nach Abgleich von weiteren Daten- eine Angemessenheitsbewertung vornehmen. Ihre diesbezügliche Einschätzung soll sie wiederum an die EU-Kommission übermitteln, welche diese der Öffentlichkeit zugänglich machen soll.

Der Berufsrat Post & Telekom der CESI kritisiert, dass in der Verordnung keine sozialpolitischen Aspekte Eingang gefunden haben, obwohl dies in Gesprächen mit Verantwortlichen gefordert wurde. Gerade vor dem Hintergrund der oftmals bei Paketzustelldiensten vorherrschenden prekären Arbeitsbedingungen ist dies inakzeptabel. Mehr Wettbewerb in der Branche verschärft bestehende soziale Probleme.

Der Berufsrat Post & Telekom ist der Überzeugung, dass für eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Paketzustellung nicht allein die Preishöhe (also die Portokosten) ausschlaggebend ist, sondern insbesondere auch Qualität (Zuverlässigkeit) der Dienstleistung.

In der Regel bieten gerade diejenigen Paketzustelldienste sehr günstige Preise an, welche eigenen Mitarbeitern bei schlechten Arbeitsbedingungen Niedriglöhne zahlen und/oder welche ihre Dienstleistung durch (schein-)selbständige Subunternehmer (in der Verordnung „Unterauftragnehmer“ genannt) erbringen lassen. Die Arbeitsbedingungen bei Unterauftragnehmern sind in aller Regel besonders schlecht.

Schlechte Arbeitsbedingungen und niedrige Löhne sind indes nicht nur sozial verwerflich, sondern senken auch entscheidend die Qualität der dem Kunden gebotenen Dienstleistung.

Ergo dient es nicht dem Verbraucherschutz, wenn der Kunde einerseits eine Sendung zum niedrigsten Marktpreis verschickt, aber andererseits die Sendung gar nicht, stark verspätet oder beschädigt beim Empfänger eintrifft.

Die neue Verordnung enthält in Artikel 3 eine generelle Öffnungsklausel, welche den EU-Mitgliedsstaaten bei der nationalen Gesetzgebung die Möglichkeit einräumt, *„zusätzliche erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, um eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Paketzustelldienste zu bewirken.“* Eine weitere, spezielle Öffnungsklausel zur Informationsübermittlung steht in Artikel 4 Absatz 5.

Der Berufsrat Post & Telekom fordert im Sinne dieser Öffnungsklauseln die Gesetzgeber der EU-Mitgliedstaaten eindringlich auf -auch im Interesse der Verbesserung des Verbraucherschutzes- die folgenden Sachverhalte in die auf nationalen Gesetzgebungen zur grenzüberschreitenden Paketzustellungen aufzunehmen:

1. Hinsichtlich Artikel 4 Absatz 3 der neuen Verordnung

Jeder Paketzustelldienstleister sollte der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde die an eigene Mitarbeiter im Durchschnitt gezahlten Stundenlöhne übermitteln müssen, aufgeschlüsselt jeweils auf Mitarbeiter in der Zustellung, in der Paketverteilung sowie in der Verwaltung. Des Weiteren sollten Paketzustelldienstleister der nationalen Regulierungsbehörde übermitteln müssen, wie hoch im Bereich Zustellung der Anteil an eigenen Beschäftigten im Verhältnis zu Beschäftigten bei beauftragten Unterauftragnehmern ist. Als wichtiger Indikator für die Arbeitsorganisation sollte jeder Zusteller auch sein Transportvolumen angeben müssen.

2. Hinsichtlich Artikel 4 Absatz 6 und 7

Die für Unterauftragnehmer des Paketzustelldiensteanbieters tätigen Personen sollten von der nationalen Regulierungsbehörde in die Berechnung des Schwellenwerts von 50 Personen einbezogen werden müssen. So wäre sichergestellt, dass auch Unternehmen einer Pflicht zur Übermittlung unterliegen, die ihre Dienstleistungen vorwiegend oder ausschließlich von Unterauftragnehmern erbringen lassen.

3. *Hinsichtlich Artikel 6 Absatz 2*

Die nationalen Regulierungsbehörden sollten bei ihrer Tarifbewertung zwingend die Aspekte ‚durchschnittlicher Stundenlohn‘ sowie ‚Verhältnis von eigenen Mitarbeitern zu Unterauftragnehmern‘ berücksichtigen müssen. Je höher bei einem Paketzustelldiensteanbieter der gezahlte Stundenlohn ausfällt und je mehr eigene Zusteller bei ihm beschäftigt sind, als desto angemessener ist ein höherer Tarif von der nationalen Regulierungsbehörde zu bewerten.

4. *Hinsichtlich Artikel 6 Absatz 8*

Die nationale Regulierungsbehörde sollte die der EU-Kommission übermittelte, nicht vertrauliche Fassung ihrer Tarifbewertung der Öffentlichkeit zeitgleich auf ihrer eigenen Internetseite zur Verfügung stellen müssen.

5. *Hinsichtlich Artikel 8 Absatz 1*

Die nationale Regulierungsbehörde sollte für Paketzustelldienstleister Bußgelder, die ihrer Informationspflicht nicht oder in nicht ausreichendem Maße nachkommen, verhängen müssen, und zwar bemessen an dessen Umsatzhöhe.